Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' (LRV) am 21.01.2026

Notwendige Vertragsanpassung des Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' (LRV) durch das 10. KibeG-Änderungsgesetz

1. Anlass

Mit Inkrafttreten des 10. KibeG-Änderungsgesetzes am 14.12.2024 hat sich die Rechtsstellung der Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH (Elbkinder) in den Landesrahmenverträgen Kita und GBS und den jeweiligen Vertragskommissionen geändert. Nach § 15 Abs. 1 S. 1 KibeG ist die Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH nicht mehr selbst Partei der Landesrahmenverträge, sondern beratendes Mitglied bei den Vertragsverhandlungen. In den jeweiligen Vertragskommissionen bleiben sie als nicht stimmberechtigtes Mitglied vertreten (§ 15a Abs. 1 S. 4 KibeG). Zudem werden die Elbkinder mit dem Wirksamwerden der Vertragsanpassung gegenüber der BSFB ihren Beitritt zum Landesrahmenvertrag erklären. Durch den Beitritt wird sichergestellt, dass alle Regelungen des Landesrahmenvertrags und alle Beschlüsse der Vertragskommission weiterhin für die Elbkinder bindend sind. Die erforderliche Vertragsanpassung umfasst sowohl die zu ändernde Rolle der Elbkinder (siehe §§ 1, 2 der Anpassungsregelung) als auch die inhaltliche Änderung von Vertragsbestimmungen (siehe §§ 3, 4 der Anpassungsregelung).

Hintergrund ist, dass die Elbkinder – anders als die übrigen Vertragsparteien - kein verbandlich organisierter Zusammenschluss oder eine Vereinigung sonstiger Leistungserbringer sind und somit nicht die mit den gesetzlichen Änderungen geregelten Voraussetzungen nach §§ 15, 15a KibeG erfüllen. Vielmehr handelt es sich bei den Elbkindern um einen Träger. Zu den Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung in der Drucksache 22/16428 verwiesen.
Es ist erforderlich, dass der LRV angepasst wird, um die gesetzlichen Regelungen umzusetzen. Dabei sind die Regelungen so zu gestalten, dass die neue Rolle der Elbkinder rechtssicher im LRV abgebildet wird.

2. Beschluss

Die Vertragskommission beschließt, den Vertragsparteien des LRV zu empfehlen, die nachfolgenden Änderungen des Landesrahmenvertrages ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' (LRV) mit Wirkung ab dem 1. Februar 2026 zu vereinbaren:

„Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

und den in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

vertretenen Spitzenverbänden

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.,

Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.,

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.,

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.,

Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.

sowie

Soal – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.

und

Kindermitte – Bündnis für Soziales Unternehmertum und Qualität in der Kindertagesbetreuung e.V.

und der Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH

wird folgende Vertragsanpassung des „Landesrahmenvertrag Kinderbetreuung in der Tageseinrichtungen (LRV-Kita)“ vereinbart:

Präambel

Mit Inkrafttreten des 10. KibeG-Änderungsgesetzes am 14.12.2024 (HmbGVBl. S. 628) wurde die Rolle der Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH im Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in der Tageseinrichtungen“ (LRV-Kita) und der dortigen Vertragskommission modifiziert. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der Anpassung des LRV-Kita an die geänderte Rechtslage.

§ 1

Die Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH scheidet als Vertragspartei des LRV-Kita aus (vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 KibeG).

§ 2

In der Vertragskommission LRV-Kita ist die Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH mit einem nicht stimmberechtigten Mitglied oder dessen benannter Stellvertretung vertreten (vgl. § 15a Abs. 1 S. 4 KibeG).

§ 3

§ 25 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde stellt den anderen Vertragsparteien sowie der Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH in geeigneter Weise die jeweils aktuelle Aufstellung aller an diesen Vertrag gebundenen Träger zur Verfügung.“

§ 4

In § 26 Abs. 3 LRV Kita wird hinter Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH ist in der Vertragskommission mit einem nicht stimmberechtigten Mitglied oder dessen benannter Stellvertretung vertreten.“

Der jetzige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung: „Den Vorsitz in der Vertragskommission führt das stimmberechtigte Mitglied der Freien und Hansestadt Hamburg.“

§ 5

Die Regelungen in §§ 1 bis 4 gelten ab dem 1. Februar 2026.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu §§ 1, 2
Mit diesen Regelungen wird der Rollenwechsel der Elbkinder auf Ebene des Landesrahmenvertrages umgesetzt.

Zu § 3
Da die Elbkinder nicht mehr Vertragspartei sind, aber beratendes Mitglied in der Vertragskommission, wird durch die vorgenommene Ergänzung sichergestellt, dass auch sie die für die Tätigkeit in der Vertragskommission erforderlichen Informationen zu den an den LRV-Kita gebundenen Trägern erhalten.

Zu § 4
Die besondere Rolle, die § 15a Abs. 1 Satz 4 KibeG den Elbkindern in der Vertragskommission zuweist, wird in § 26 Abs. 3 LRV-Kita in seiner derzeitigen Fassung nicht abgebildet. Eine Rolle als ständiges beratendes Mitglied in der Vertragskommission sieht der LRV-Kita bislang nicht vor. Die Änderung folgt somit der Regelung in § 15a Abs. 1 Satz 4 KibeG, wonach die Elbkinder qua Gesetz ständiges Mitglied der Vertragskommission mit beratender Funktion sind.

Zu § 5
Diese Ziffer regelt, wann die Anpassungen wirksam werden.“